

Beschlussesentwurf 1: Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solo-
thurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ...
2026 (RRB Nr. 2026/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand
1. August 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Alle im Kanton Stimmberechtigten sind wählbar in den Kantonsrat, in den
Regierungsrat und in die Gerichte, soweit das Gesetz nicht zusätzliche Vo-
raussetzungen verlangt. Das Gesetz kann für Ersatzrichter kantonaler Ge-
richte Ausnahmen von dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.